

Beitragsordnung des MTV „Deutsche Eiche“ Embsen e. V.

1. Allgemeines

1.1. Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge müssen die wirtschaftliche Existenz des Vereins sichern.

Beiträge sind nur für die in der Satzung festgelegten und der Finanzordnung konkretisierten Ausgaben zu verwenden.

1.2. Spartenbeiträge

Spartenbeiträge errechnen sich aus den Ausgaben einer Sparte, die durch die jeweils gültige Finanzordnung nicht abgedeckt sind (Beispiele: Übungsleiterentgelte über den in der Finanzordnung festgelegten Entgeltsätzen, Aufwendungen für Veranstaltungen, Turniere für den über die Bezuschussungsrahmen hinausgehenden Betrag der gültigen Finanzordnung).

Die Höhe der jährlich zu zahlenden Spartenbeiträge wird durch den geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr neu ermittelt und wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Die von Spartenbeiträgen betroffenen Sparten sind bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres zu informieren.

Mitglieder einer Sparte sind verpflichtet Spartenbeiträge zu bezahlen, wenn eine Sparte in der Sie Sport betreiben ein negatives Jahresergebnis erreicht und Ausgaben aufweist, die Vorgaben der Finanzordnung überschreiten.

Mitglieder von Sparten, die ein positives oder neutrales Jahresergebnis erreichen, werden nicht zur Zahlung von Spartenbeiträgen herangezogen.

Betreibt ein Mitglied Sport in mehreren Sparten, so ist er verpflichtet Spartenbeiträge für alle Sparten zu bezahlen in denen er Sport betreibt und in denen Spartenbeiträge erhoben werden.

1.2.1. Erhebung von Spartenbeiträgen

Spartenbeiträge können auf verschiedenen Wegen beglichen werden. Die Erhebung und Zahlung der Spartenbeiträge wird mit der jeweiligen Spartenleitung abgesprochen. Für die Zahlung der Spartenbeiträge gelten folgende Grundsätze:

- Alle Mitglieder einer Sparte werden mit den Spartenbeiträgen belastet. Die Spartenbeiträge werden zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen, entsprechend des vom Vorstand und der Spartenleitung erarbeiteten Verteilerschlüssels, eingezogen.
- Spartenbeiträge können durch einmalige Zahlungen von Mitgliedern, Sponsoren, Fördervereinen oder Spendern ganz oder teilweise übernommen werden. In diesem Fall haben die Zahlungen bis zum 01.04. des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

1.3. Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Aufnahmegebühren werden gemeinsam mit der ersten Beitragsrechnung per Lastschrift eingezogen. Andere Zahlungsarten sind nur in Ausnahmefällen statthaft und müssen vom Vorstand genehmigt werden.

2. Beginn der Beitragspflicht

2.1. Allgemeines

Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages beginnt die Beitragspflicht. Das auf dem Aufnahmeantrag aufgeführte Datum ist maßgeblich für den Beginn der Beitragspflicht. Dieses Datum darf nicht in der Zukunft liegen. Abgerechnet werden nur volle Kalendermonate.

Beispiel: Ein Sportler gibt einen Aufnahmeantrag zum 01.11.06 am 15.10.06 ab. Die Beitragspflicht beginnt nicht am 01.11.06 sondern am 01.10.06.

Jeder Interessent an einem Sportangebot hat das Recht 3 Übungseinheiten ohne in den Verein einzutreten zu absolvieren. Diese Schnuppereinheiten sollen dazu dienen, das Angebot in Qualität

und Quantität zu prüfen, ohne sich langfristig binden zu müssen. Nachdem die 3. Übungseinheit absolviert wurde, muss ein befristeter oder unbefristeter Vereinseintritt erfolgen. Geschieht dies nicht, ist der Sportler vom Übungsbetrieb auszuschließen.

Beginnt die Mitgliedschaft innerhalb eines Quartals, so ist der Eintrittsmonat für die Berechnung des zu leistenden Beitrags und Spartenbeitrags maßgebend. Berechnet wird jeder angefangene Monat.

Beispiele:	Eintritt 10.10.06	Volle Beitragspflicht für das Quartal
	Eintritt 15.11.06	Beitragspflicht 2/3 des Quartalsbeitrags
	Eintritt 20.12.06	Beitragspflicht 1/3 des Quartalbeitrags

3. Fälligkeit der Zahlungen

3.1. Beiträge und Spartenbeiträge

Beiträge und Spartenbeiträge für eine unbefristete Mitgliedschaft sind zu Beginn eines Quartals im Voraus fällig. Sie werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsarten sind nur in Ausnahmefällen statthaft und müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

Beiträge und Spartenbeiträge für eine befristete Mitgliedschaft sind im Voraus fällig. Sie werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsarten sind nur in Ausnahmefällen statthaft und müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

4. Beitragsbefreiung

Von der Zahlung aller Beiträge werden folgende Personengruppen befreit:

- Ehrenvorsitzende
- Ehrenmitglieder
- Kinder von 0 – bis einschließlich dem 3. Lebensjahr, unter der Voraussetzung, dass ein vollzahlender Erziehungsberechtigter im Verein gemeldet ist.
- Mitglieder, die aus beruflichen oder privaten Gründen umziehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
Eine Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand liegt vor,
und die Mitgliedschaft wird zum nächstmöglichen Termin gekündigt,
und ein sportliches Angebot des MTV Embsen wird nicht mehr genutzt.

5. Beitragsgruppen

5.1. Allgemeines

Beiträge werden nach dem Lebensalter gestaffelt festgelegt. Dabei wird unterschieden in Kinder (3-18 Jahre); Schüler, Auszubildende, Studenten über 18 Jahre, Erwachsene mit eigenem Einkommen über 18 Jahre; Familien.

5.2. Einteilung in Beitragsgruppen

- Kinder und Jugendliche werden mit dem Beginn des 4. Lebensjahres und dem Ende des 18. Lebensjahres in die Beitragsgruppe Kinder eingestuft.
- Ab dem 18. Geburtstag wird der Beitragssatz für Erwachsene erhoben.
- Familienbeiträge gelten für Lebensgemeinschaften mit mindestens 3 Personen, darunter muss sich mindestens ein Kind befinden.
- Beiträge für Azubis und Studenten (über 18 Jahre) werden nur erhoben, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt. Ansonsten gelten die Beitragssätze für Erwachsene.

Bemerkung:

- Kinder- und Familienbeiträge für Schüler über 18. Jahren können nur angewendet werden, wenn das Kind noch eine allgemeinbildende Schule besucht und ein entsprechender Nachweis vorliegt. Ansonsten gelten die Beitragssätze für Erwachsene

5.3. Umgruppierung in eine andere Beitragsgruppe

Die Umgruppierung von Kinder auf Erwachsenenbeiträge erfolgt automatisch mit dem 18. Geburtstag des Mitgliedes. Dabei gelten folgende Regelungen:

- Kleinkinder werden mit dem Abschluss des 3. Lebensjahres automatisch in die Beitragsgruppe Kinder eingestuft.
- Jugendliche, die bisher in Familien beitragspflichtig waren, werden ab dem 18. Geburtstag mit dem vollen Beitragssatz für Erwachsene beitragspflichtig und aus dem Familienbeitrag herausgelöst.
- Soll eine Eingruppierung in die Beitragsgruppe Auszubildende und Studenten über 18 Jahre vorgenommen werden, ist ein entsprechender Nachweis (Schülerausweis, Studentenausweis, Kopie des Ausbildungsvertrages) zu erbringen. Dieser Nachweis ist mit dem Ablaufdatum des Nachweises neu zu erbringen. Ansonsten erfolgt eine Eingruppierung in den Erwachsenenbeitrag.
- Jugendliche, die bisher als Kinder beitragspflichtig waren, werden ab dem 18. Geburtstag mit dem vollen Beitragssatz für Erwachsene beitragspflichtig und aus dem Kinderbeitrag herausgelöst.
- Soll eine Eingruppierung in die Beitragsgruppe Auszubildende und Studenten über 18 Jahre vorgenommen werden, ist ein entsprechender Nachweis (Schülerausweis, Studentenausweis, Kopie des Ausbildungsvertrages) zu erbringen. Dieser Nachweis ist mit dem Ablaufdatum des Nachweises neu zu erbringen. Ansonsten erfolgt eine Eingruppierung in den Erwachsenenbeitrag.
- Eine Eingruppierung von Jugendlichen über 18 Jahren in den Familien- oder Kinderbeitrag ist nur möglich, wenn der/die Jugendliche noch eine allgemeinbildende Schule besucht und einen entsprechenden Nachweis erbringt. Dieser Nachweis ist mit dem Ablaufdatum des Nachweises neu zu erbringen. Ansonsten erfolgt eine Eingruppierung in den Erwachsenenbeitrag.
- Erkrankt ein Mitglied für einen Zeitraum von mindestens einem Quartal oder wird beruflich für diesen Mindestzeitraum versetzt, so hat er auf Antrag die Möglichkeit, für diesen Zeitraum auf eine passive Mitgliedschaft umgestellt zu werden. Der Antrag wird zeitlich befristet. Nach Ablauf des Zeitraum, ist der Antrag neu zu stellen, ansonsten erfolgt eine Rückstufung in die jeweils anzuwendende Beitragsgruppe.

6. Ende der Beitragspflicht

6.1. Tod des Mitgliedes

Mit dem Tag des Todes endet die Beitragspflicht.

6.2. Austritt

Liegt dem Vorstand eine satzungsgemäße Kündigung der Mitgliedschaft bis zum 30.11. des laufenden Jahres vor, so endet die Beitragspflicht zum 01.01. des Folgejahres.

6.3. Ausschluss

Wird ein Mitglied ausgeschlossen, so endet seine Beitragspflicht mit dem Tage des Ausschlusses.

6.4. Streichung aus der Mitgliederliste

Wird ein Mitglied durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, endet seine Beitragspflicht mit Datum des entsprechenden Vorstandsbeschlusses. Offene Forderung des Vereins sind hiervon unberührt.

7. Beitragsrückstände

7.1. Allgemeines

Mitglieder des Vereins, die der Beitragspflicht unterliegen, müssen dafür Sorge tragen, dass zu den Abbuchungsterminen (Januar, April, Juli, Oktober) eine ausreichende Deckung des Kontos gegeben ist und dem Verein die aktuelle Bankverbindung vorliegt.

7.2. Mahnverfahren

Mitglieder, bei denen Lastschriften mangels Deckung des Kontos oder nicht aktueller Bankverbindung zurückgegeben werden, sind ihrer Beitragspflicht nicht nachgekommen. Diese Mitglieder sind anzumahnen.

Die 1. Mahnung ist frühestens 2 Wochen, aber spätestens 4 Wochen nach Rückgabe der Lastschrift schriftlich zu erteilen. Ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Datum der 1. Mahnung ist vorzugeben. Die 1. Mahnung ist mit einer Bearbeitungsgebühr von 5,00€ zu belegen. Dem Verein durch die Rückgabe der Lastschrift entstandene Kosten sind dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Die 2. Mahnung ist frühestens 2 Wochen, aber spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit der 1. Mahnung schriftlich zu erteilen. Ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Datum der 2. Mahnung ist vorzugeben. Die 2. Mahnung ist mit einer Bearbeitungsgebühr von 5,00€ zu belegen. Alle Positionen der 1. Mahnung, auch die Mahngebühr für die 1. Mahnung, sind in die 2. Mahnung zu übernehmen.

Die Ankündigung der Streichung aus der Mitgliederliste ist frühestens 2 Wochen, aber spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit der 2. Mahnung schriftlich anzukündigen. Werden alle ausstehende Beträge nicht innerhalb von 14 Tagen ausgeglichen, ist der Vorstand zu informieren, damit ein Beschluss zur Streichung aus der Mitgliederliste herbeigeführt werden kann. Mit dem Datum des Beschlusses zur Streichung aus der Mitgliederliste endet die Beitragspflicht, wobei der jeweils angefangene Monat komplett in die offenen Forderungen eingeht. Rückstände aus nicht beglichenen Beitragszahlungen und Gebühren bleiben als offene Forderung bestehen und werden nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss einem Inkassobüro übergeben. Dem aus der Mitgliederliste gestrichenen Mitglied ist schriftlich, per Einschreiben, folgendes mitzuteilen:

- Datum des Beschlusses zur Streichung aus der Mitgliederliste
- Aufforderung zur Zurückgabe von Vereinseigentum (soweit erforderlich)
- Die Übergabe des Vorganges an ein Inkassobüro
- Berechtigungsentzug auf die Teilnahme am Sportbetrieb
- Beendigung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Dieses Mahnverfahren ist auch für andere Zahlungsarten durchzuführen.

8. Beschlussfassung

8.1. Höhe der Grundbeiträge

Grundbeiträge und die Einführung einer Beitragordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen. Sie müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Spartenbeiträge und inhaltliche Änderungen der Beitragsordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand erarbeitet und vom erweiterten Vorstand beschlossen.

9. Gültigkeit

Diese Beitragordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Die 1. Änderung wurde am 14.05.2008 beschlossen und tritt zum 01.06.2008 in Kraft.

Vorstand

Erweiterter Vorstand

Anhang I

Gültige monatliche Beitragssätze für eine unbefristete Mitgliedschaft ab dem 01.01.2017

Kinder	6,50 €	Mitglieder von 3 – 18 Jahren, Schüler über 18 Jahre an allgemeinbildenden Schulen
Jugendliche	7,50 €	Mitglieder ab 18 Jahren, wenn sie eine Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren. (Nachweis muss erbracht werden)
Erwachsene	12,50 €	Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
Familien	20,00 €	Familien, die aus mindesten 3 Personen bestehen, von denen mindestens eine Person ein Kind ist.
Passiv	3,00 €	Nur wenn keine sportlichen Angebote des MTV genutzt werden

Gültige Beitragssätze für befristete Mitgliedschaften ab dem 01.01.2017

Kinder	3 Monate	31,50 €	Mitglieder von 3 – 18 Jahren, Schüler über 18 Jahre an allgemeinbildenden Schulen
	6 Monate	54,00 €	
Jugendliche	3 Monate	43,50 €	Mitglieder ab 18 Jahren, wenn sie eine Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren. (Nachweis muss erbracht werden)
	6 Monate	75,00 €	
Erwachsene	3 Monate	58,50 €	Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
	6 Monate	99,00 €	
Familien	3 Monate	84,00 €	Familien, die aus mindesten 3 Personen bestehen, von denen mindestens eine Person ein Kind ist.
	6 Monate	150,00 €	